



Landgericht Leipzig

Landgericht Leipzig
Harkortstraße 9, 04107 Leipzig
EV 08 O 504/23
Rechtsanwälte
Bird & Bird LLP
Am Sandtorkai 50
20457 Hamburg

Zivilkammer

Leipzig, 11.01.2024

Geschäftsstelle

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

Aktenzeichen: **EV 08 O 504/23**
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen: MIPB/TRUPI.0128

Rechtsstreit [REDACTED] **./. Trustpilot A/S wg. einstweiliger Verfügung**

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

anbei erhalten Sie die unter Anlagen genannten Dokumente.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anlagen:

Urteil vom 08.12.2023 nebst Beschluss vom 10.01.2024

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu. Per E-Mail kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Nachrichten; nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit den sächsischen Gerichten und Justizbehörden unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation>.

Dienstgebäude:
Harkortstraße 9
04107 Leipzig

Telefon: 0341 2141 0
Telefax: 0341 2141 444
Internet:
www.justiz.sachsen.de/lgl/

Mo-Do 8.00-11.30 Uhr
Mo,Mi,Do 13.00-16.00 Uhr
Die 13.00-17.00 Uhr
Fr 8.00-14.00 Uhr

zu erreichen mit Straßenbahn
Haltestelle Neues Rathaus

Landesjustizkasse Chemnitz
bei der Bundesbank Chemnitz
IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870

UST-IdNr.: DE 354922964

Zivilkammer

BESCHLUSS

- Verfügungsklägerin -

gegen

- Verfügungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Bird & Bird LLP**, Am Sandtorkai 50, 20457 Hamburg, Gz.: MIPB/TRUPI.0128

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt die 8. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

am 10.01.2024

nachfolgende Entscheidung:

Das Urteil vom 08.12.2023 wird wegen offenkundiger Unrichtigkeiten gemäß § 319 ZPO wie folgt berichtigt:

1. Im Passivrubrum wird der Zusatz „5th floor“ gestrichen.
2. Auf Seite 3 im 2. Absatz muss es in der vorletzten Zeile anstelle von „Verfügungsklägerin“ richtig heißen: „Verfügungsbeklagten“.
3. Auf Seite 3 im 4. Absatz muss es in der 1. Zeile anstelle von „HÜG“ richtig heißen: „HGÜ“.
4. Auf Seite 3 im 5. Absatz muss es in der 1. Zeile anstelle von „Verfügungsbeklagte“ richtig heißen: „Verfügungsklägerin“.



Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Zivilkammer

EV 08 O 504/23

Verkündungsvermerk

Verkündet am: 08.12.2023



Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Zivilkammer

1. Die einstweilige Verfügung vom 9.3.2023 wird aufgehoben. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 6.3.2023 wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Die Verfügungsklägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Verfügungsklägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Verfügungsbeklagte betreibt unter der URL de.trustpilot.com die Bewertungsplattform Trustpilot („Plattform“). Auf der Plattform können Nutzer die Leistungen von Unternehmen bewerten.

Die insbesondere im Bereich der Solarenergie tätige Verfügungsklägerin hat am 30.08.2022 bei der Verfügungsbeklagten einen Free Account eingerichtet. Im Zuge der Einrichtung des Free Account hat die Verfügungsklägerin die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verfügungsbeklagten aus April 2022 („AGB“) akzeptiert, als sie den Prozess der Accounteinrichtung abgeschlossen hat. Die AGB der Antragsgegnerin waren bei der Accounteinrichtung durch die Antragstellerin unter der URL <https://legal.trustpilot.de/free-terms-and-conditions> abrufbar und über den Link erreichbar, der hinter dem oben genannten Text „Allgemeine Geschäftsbedingungen von Trustpilot“ hinterlegt war.

Die AGB enthielten in Ziffer 60B die folgende Gerichtsstandsvereinbarung: “If you are contracting with Trustpilot A/S, then you and we both irrevocably agree that the Courts of England and Wales shall have exclusive jurisdiction to settle any dispute or claim (including non-contractual disputes or claims) arising out of or in connection with these terms or their subject matter or formation.”

Die deutsche Übersetzung der Gerichtsstandsvereinbarung lautet:

„Wenn Sie einen Vertrag mit Trustpilot A/S abschließen, stimmen Sie und wir unwiderruflich zu, dass die Gerichte von England und Wales die ausschließliche Zuständigkeit für die Beilegung von sämtlichen Streitigkeiten oder Ansprüchen (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) haben, die sich aus oder in Verbindung mit diesen Bedingungen oder ihrem Gegenstand oder ihrer Entstehung ergeben.“

Das Landgericht Leipzig hat am 9.3.2023 auf Antrag der Verfügungsklägerin wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung eine einstweilige Verfügung erlassen, in der die Verfügungsbeklagte verurteilt wurde es zu unterlassen, das Profil der Verfügungsklägerin für den Zeitraum der Überprüfung von Bewertungen, die ausweislich einer Nachricht der Verfügungsbeklagten vom 8.2.2023 gelöscht wurden, auf der Webseite der Verfügungsklägerin öffentlich abrufbar zu halten.

Die Verfügungsbeklagte erhob am 26.9.2023 Widerspruch gegen den Beschluss vom 9.3.2023.

Die Verfügungsklägerin vertritt die Auffassung, die Gerichtsstandsvereinbarung sei nicht wirksam. Das HÜG sei nicht anwendbar, da es sich bei der streitgegenständlichen Verfügung nicht um eine Leistungsverfügung, sondern um eine vorläufige Sicherungsmaßnahme handle. Nach deutschem Recht sei die Gerichtsstandsvereinbarung unwirksam, da die Verfügungsklägerin erheblich benachteiligt werde. Sie habe nur durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Verfügungsbeklagten die Möglichkeit, Einfluss auf ihre Präsentation auf der Bewertungsplattform zu nehmen. Bei einer derartigen Zwangskonstellation sei es ihr nicht zuzumuten, Prozesse gegen die Verfügungsbeklagte - zumal im Eilrechtsschutz - ausschließlich in einem ihr unbekannten Rechtskreis zu führen. Außerdem habe die Verfügungsklägerin durch ihr eindeutiges Löschungsbegehren (Anlage AS 10) den Nutzungsvertrag bereits vor Beantragung der einstweiligen Verfügung beendet, sodass die Vereinbarung bereits aus diesem Grunde unwirksam sei.

In der mündlichen Verhandlung am 21.11.2023 hat die Verfügungsbeklagte die Erledigung des Rechtsstreits erklärt. Die Verfügungsbeklagte hat der Erledigung nicht zugestimmt.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

festzustellen, dass die Hauptsache erledigt ist.

Die Verfügungsbeklagte beantragt

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag ist unzulässig. Die deutschen Gerichte sind unzuständig, weil die Parteien wirksam die Zuständigkeit der Gerichte von England und Wales prorogiert haben. Auf den zulässigen Widerspruch der Verfügungsbeklagten war die einstweilige Verfügung vom 9.3.2023 deshalb aufzuheben.

Zwischen den Parteien besteht unstreitig ein Vertragsverhältnis. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verfügungsbeklagten wurden in den Vertrag einbezogen. Gemäß Nr. 60B der AGB sind für sämtliche Streitigkeiten, auch nichtvertragliche, die Gerichte von England und Wales zuständig. Das Gericht geht von der Gültigkeit der Regelungen in Nr. 60B der AGB aus. Bei dieser Gerichtsstandsvereinbarung handelt es sich um eine im Geschäftsverkehr international agierender Online-Plattformen übliche Klausel, deren Rechtmäßigkeit zuletzt durch das Kammergericht Berlin (KG Berlin, Beschluss vom 13.7.2023, 10 W 77/23) bestätigt wurde.

Da in der Gerichtsstandsvereinbarung der Gerichtsstand eines Nicht-EU-Landes vereinbart wurde, findet das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30.6.2005 (HGÜ) Anwendung. Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU sind die Regelungen der EuGVVO nicht mehr anwendbar. Gemäß Art. 7 HGÜ werden einstweilige Sicherungsmaßnahmen vom HGÜ nicht erfasst. Ob es sich bei der vorliegenden einstweiligen Verfügung um eine einstweilige Sicherungsmaßnahme im Sinne des Art. 7 HGÜ handelt, kann im Ergebnis offenbleiben, da die Gerichtsstandsklausel in beiden Fällen nicht unwirksam ist:

Ein Unwirksamkeitsgrund nach Art. 6 HGÜ liegt nicht vor. Insbesondere würde die Anwendung der Vereinbarung nicht zu einer offensichtlichen Ungerechtigkeit führen oder der öffentlichen Ordnung des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich widersprechen (Art. 6 c). Es ist auch nicht aus außergewöhnlichen Gründen, die sich dem Einfluss der Parteien entziehen, nicht zumutbar, die Vereinbarung umzusetzen (Art. 6d).

Die Gerichte von England und Wales wären auch bei Anwendbarkeit deutschen Rechts gemäß §§ 919 Abs. 1, 937 Abs. 1, 940 ZPO i.V.m. §§ 38, 40 ZPO als zuständige Gerichte der Hauptsache international zuständig für die Entscheidung über den Antrag der Verfügungsklägerin. Die Derogation der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte für den Eilrechtsschutz ist nach deutschem Recht zulässig (BGH, Urteil vom 03. 12.1973 – II ZR 91/72; OLG Frankfurt, Beschluss vom 30.06.2008 – 19 W 42/08). Auch im Hinblick auf die §§ 802, 937 ZPO bestehen insofern keine Bedenken, da sich der danach geltende Gerichtsstand der Hauptsache auch an einer Gerichtsstandsvereinbarung orientieren muss; insoweit kann dann für die internationale Zuständigkeit nichts anderes gelten (LG Dortmund, Urteil vom 30.05.2018 – 8 O 10/18 Kart).

Die Klausel ist auch nicht wegen inhaltlicher Unangemessenheit nach § 307 BGB unwirksam. Zwar ist es im Regelfall mit größeren Mühen verbunden, seine Rechte in einem fremden Staat wahrzunehmen. Einem Verlust des Rechtsschutzes kommt dies jedoch nicht gleich. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass auf Seiten der Verfügungsbeklagten als internationales Unternehmen mit Sitz in Dänemark, das die Plattform in zahlreichen Ländern weltweit betreibt, ein berechtigter Grund für die Vereinbarung einer Gerichtsstandsklausel besteht.

Entgegen der Auffassung der Verfügungsklägerin kann das Löschungsbegehren vom 9.2.2023 (AS 10) nicht als Kündigung des Vertragsverhältnisses ausgelegt werden. Der Wille, das Vertragsverhältnis insgesamt zu beenden, kommt hierin nicht ansatzweise zum Ausdruck.

Eine Verweisung nach § 281 ZPO kommt bei fehlender internationaler Zuständigkeit nicht in Betracht. Der Antrag ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 6, 111 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Streitwertes findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt oder wenn die Beschwerde in dieser Entscheidung zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat eingelegt wird.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem

Landgericht Leipzig
Harkortstraße 9
04107 Leipzig

einzu legen.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein.

Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Rechtsbehelfe, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen. Das elektronische Dokument muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal
https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php aufgerufen werden.


Vorsitzende Richterin am
Landgericht